

## **Retter und Leiche im Bild gezeigt**

### **Persönlichkeitsrecht verletzt und unangemessen sensationell berichtet**

Ein tödlicher Badeunfall ist Thema in einer Großstadtzeitung. Im Beitrag wird der vergebliche Versuch der Retter beschrieben, den Verunglückten noch lebend zu finden. Ein beige gestelltes Foto zeigt drei der Rettungsschwimmer, die den Toten an Land bringen. Ihre Gesichter sind deutlich zu erkennen. Beschwerdeführer ist ein Vertreter des Rettungsdienstes, dem die drei im Bild Gezeigten angehören. Er sieht einen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Das Persönlichkeitsrecht eines der Retter sei verletzt worden, da dieser noch nicht volljährig sei. Die Abbildung der Gesichter mache die Rettungsschwimmer identifizierbar. Sie in der Zeitung zu zeigen, sei nicht durch ein öffentliches Interesse gedeckt. Eine Einwilligung zur Bildveröffentlichung sei nicht erteilt worden. Der Beschwerdeführer bezeichnet es als instinktlos, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer besonderen Belastungssituation abzubilden. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, es sei nicht bekannt, dass einer der Rettungsschwimmer noch nicht volljährig sei. Der Beschwerdeführer habe dazu nur eine pauschale Behauptung aufgestellt. Die Redaktion habe von der Volljährigkeit ausgehen können, da der Einsatz in den Abendstunden stattgefunden habe. Im Übrigen habe das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei Jugendlichen keinen grundsätzlichen Vorrang vor der Meinungsfreiheit. Im vorliegenden Fall sei weder die Intimsphäre noch das Privatleben der Abgebildeten verletzt worden. Der Presserat erweitert die Beschwerde auf die Frage, ob die Abbildung der Rettungsschwimmer bei der Bergung der Leiche unangemessen sensationell nach Ziffer 11 des Pressekodex ist. In einer weiteren Stellungnahme weist die Zeitung diesen Vorwurf zurück. Die gewählte Art der Berichterstattung gehe nicht über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinaus. Die Leiche sei nicht erkennbar. Eine besonders reißerische Aufmachung liege auch nicht vor.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erkennen Verstöße gegen die Ziffern 8 (Persönlichkeitsrecht) und 11 (Unangemessen sensationelle Berichterstattung). Sie sprechen eine Missbilligung aus. Nach Richtlinie 8.4 ist im Fall von Dritten, die durch die Veröffentlichung nur mittelbar betroffen sind und mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, die Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig. Die Rettungsschwimmer sind Dritte im Sinne der Richtlinie. Sie werden in unzulässiger Weise für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. Das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über den Unglücksfall schließt nicht die identifizierbar machende Darstellung der Rettungskräfte ein. Der Verstoß wirkt umso schwerer, als auf dem veröffentlichten

Foto die Leiche des Verunglückten neben den Rettungsschwimmern zu sehen ist. Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Dieser Grundsatz wurde in diesem Fall nicht hinreichend beachtet. (0615/14/3-V)

**Aktenzeichen:**0615/14/3-V

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** Missbilligung